

26.03.2024	Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg	32. Jahrgang
	Nummer 01	

Datum	Inhalt	Seite
13.12.2023	Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Masterstudiengang	5066
	Security Management (SPO-MSc-SecMan-2023) vom 13.12.2023	

Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Masterstudiengang Security Management (SPO-MSc-SecMan-2023) vom 13.12.2023

Auf Grund der

- §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 und Abs. 2, 22 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg (GrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4659) sowie der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2023 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4880),
- Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung -StudAkkV) vom 28.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 13.12.2023 folgende Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Masterstudiengang Security Management (SPO-MSc-SecMan-2023):¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium
- § 6 Fehlende ECTS-Punkte
- § 7 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen
- § 8 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 9 Fristen und Prüfungsanmeldung
- § 10 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Masterarbeit mit Kolloquium
- § 12 Noten der Masterprüfung
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1 Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan (Vollzeit) Security Management

Anlage 2 Englische Übersetzung der Schwerpunkte und Module Security Management

Anlage 3 Regelstudienplan (Teilzeit) Security Management

Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 26.03.2024 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem weiterbildenden Masterstudiengang Security Management am Fachbereich Wirtschaft.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Security Management (M. Sc.) verbindet Unternehmenssicherheit mit IT-Sicherheit und betrachtet beides aus der Managementperspektive.
- (2) Es handelt sich um einen besonderen weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG. Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung befähigen.
- (3) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium oder auf einer erfolgreich abgelegten Eingangsprüfung gemäß der Eingangsprüfungsordnung Security Management vom 18.10.2017 (EingangsprüfungO-MSc-SecMan-2017) basiert.
- (4) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er in Vollzeit oder in Teilzeit studiert werden kann.
- (5) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des für den Erlass von Satzungen zuständigen Organs des Fachbereiches Wirtschaft zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M. Sc.).

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für das weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Immatrikulation jeweils zum Beginn eines Semesters fällig.

§ 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses, sofern dieser in einem akkreditierten Studiengang erworben wurde. Mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollen in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkte erworben werden.
 - 2. Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit im Bereich der Unternehmens-, der Informations-, der IT-, der Gebäude-, der Reaktorsicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) von mindestens einem Jahr, welches in der Regel im Anschluss an das Bachelorstudium absolviert wurde. Die Einschlägigkeit dieser Berufstätigkeit wird vom Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin vor der Zulassung geprüft.
 - 3. Nachweis von Englisch-Kompetenzen, die auf Abitur- oder B2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens liegen. Diese Sprachkenntnisse können vom Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin in Zusammenarbeit mit dem hochschulinternen Sprachenzentrum festgestellt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten haben, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen 30 ECTS-Punkte nach § 6 dieser Ordnung vor der endgültigen Zulassung zum Masterstudium nachholen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können gemäß der Eingangsprüfungsordnung¹ nach erfolgreichem Abschluss der Eingangsprüfung zum Studium zugelassen werden.

§ 6 Fehlende ECTS-Punkte

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten haben, können in besonders begründeten Ausnahmefällen folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS-Punkte bis zur Höhe von 210 ECTS in Anspruch nehmen. Insgesamt können maximal 30 ECTS-Punkte durch zusätzliche Zertifikatsmodule* erworben werden, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (2) Welche Module im Einzelfall zu belegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von der Vorbildung und dem Vorstudienabschluss der Bewerberin oder des Bewerbers in Abstimmung mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.
- (3) Bis zu 30 ECTS-Punkte können durch ein durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter zu definierendes und von der Hochschule zu bewertendes Zertifikatsmodul (Praxisprojekt) erbracht werden. Dieses muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter zu definierenden sicherheitsrelevanten Inhalt aus dem Arbeitsumfeld der oder des Studierenden haben, es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit des Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projekts wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die entsprechend bewertet wird. Bewertungskriterien sind inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Definition der Projekterfolgsfaktoren, die Identifikation von Projektrisikofaktoren und eine kritische Reflexion des Projektergebnisses sowie die Lessons Learned für die oder den Studierenden aus dem Projekt.

§ 7 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Schwerpunkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich; diesen Schwerpunkten sind die einzelnen Lehrmodule zugeordnet. Durch die Kombination der Schwerpunkte aus dem Pflichtbereich mit dem Wahlpflichtbereich kann eine gezielte Ausrichtung (Profilrichtung) des Abschlusses erfolgen. Dabei müssen mindestens zwei der drei im Studienverlauf zu absolvierenden Schwerpunkte aus dem Wahlpflichtbereich der jeweiligen Profilrichtung belegt werden. Zusätzlich müssen mindestens das Projekt und die Masterarbeit thematisch der angestrebten Profilrichtung zuzuordnen sein.
- (2) Folgende Profilrichtungen werden angeboten:
 - 1. Informationssicherheit,
 - 2. IT-Forensik,
 - 3. Business Continuity und Krisen-Management,
 - 4. IT und Cyber Security,
 - 5. Bankensicherheit und
 - 6. Gebäude-, Anlagen- und Personensicherheit,
- (3) Änderungen an den Profilrichtungen werden durch das zuständige Gremium des Fachbereichs beschlossen.

EPO 2017 vom 18.10.2017, veröffentlicht am 19.01.2018 https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user-upload/hochschule/Dateien/Amtliche-Mitteilungen/2018/2018-04-EPO-SecMan.pdf

^{*} Der Begriff "Zertifikatsmodul" wird hier entsprechend §7 Abs. 4 HSPV verwendet und bezeichnet zusätzlich ausgewiesene Module zum Erwerb von ECTS-Punkten für die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium Security Management.

(4) Die Wahl der Profilrichtungen findet spätestens mit Anmeldung der Masterarbeit statt.

§ 8 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium sechs Semester, jeweils einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Für den Abschluss des Studiums werden insgesamt mindestens 300 ECTS benötigt, für die folgende ECTS anzurechnen sind:
 - die im vorangegangenen Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen ECTS oder der erfolgreiche Abschluss der Eingangsprüfung gemäß der Eingangsprüfungsordnung²,
 - 2. die im absolvierten Masterstudiengang Security Management erworbenen 90 ECTS, sowie gegebenenfalls
 - 3. die zusätzlich nachzuweisenden ECTS aus absolvierten Modulen.
- (3) Einem im Studiengang Security Management erworbenen ECTS-Punkt liegt ein studentischer Zeitaufwand von 30 Stunden zugrunde.
- (4) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in der Anlage. Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester angeboten und können in jedem Semester belegt werden.
- (5) Immatrikulation ist zum Wintersemester wie zum Sommersemester möglich, in letzterem Fall werden die Semester 1 und 2 (bei Teilzeit zusätzlich die Semester 3 und 4) im Regelstudienplan vertauscht.

§ 9 Fristen und Prüfungsanmeldung

- (1) Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen.
- (2) Für Veranstaltungen, die im Block-Modus angeboten werden, kann die Prüfung auf Antrag zeitnah zum Veranstaltungstermin erfolgen.

§ 10 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Schwerpunkte und die Prüfungsleistungen (PL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 11 Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 21 ECTS. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate, im Teilzeit-Studium 8 Monate. Die Masterarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage

² EPO 2017 vom 18.10.2017, veröffentlicht am 19.01.2018 https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/hochschule/Dateien/Amtliche-Mitteilungen/2018/2018-04-EPO-SecMan.pdf

- ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Sicherheitsfragestellung i.d.R. aus der gewählten Profilrichtung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Masterarbeit ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit erläutert die Kandidatin oder der Kandidat seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 12 Noten der Masterprüfung

- (1) Die Noten in den Schwerpunkten ergeben sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Prüfungsleistungen gemäß den Prüfungstafeln der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,875 und die Note des Kolloquiums mit 0,125 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Noten in den jeweiligen Schwerpunkten ergibt sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Masterprüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten in den jeweiligen Schwerpunkten (Absatz 3) und der Note der Masterarbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Noten in den jeweiligen Schwerpunkten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Das Zeugnis enthält die Endnote und ein Diploma Supplement. Im Diploma Supplement werden neben der gewählten Profilrichtung die besuchten Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Die Endnote errechnet sich nach Σ (Note in den jeweiligen Schwerpunkten x -ECTS in den jeweiligen Schwerpunkten) / Σ ECTS.
- (6) Die Gesamtnote wird darüber hinaus im Diploma Supplement als relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Bei der Ermittlung der relativen Noten werden die Gesamtnoten aller Studierenden des betreffenden Studiengangs im Zeitraum der letzten beiden akademischen Jahre (Referenzgruppe) zu Grunde gelegt. Es gilt folgende Einstufung: A (beste 10 %), B (nächstfolgende 25 %), C (nächstfolgende 30 %), D (nächstfolgende 25 %), E (schlechteste 10 %). Eine relative Note wird nur ausgewiesen, wenn es mindestens 10 Studierende in der Referenzgruppe gibt.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die auf der Grundlage älterer Studien- und Prüfungsordnungen studieren, können auf Antrag in die vorliegende Ordnung überführt werden.
- (3) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen mindestens drei Jahre (sechs Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 26.03.2024

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms Präsident Anlage 1 Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan (Vollzeit) Security Management

Anlage 2 Englische Übersetzung der Schwerpunkte und Module Security Management

Anlage 3 Regelstudienplan (Teilzeit) Security Management

Anlage 1 Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan (Vollzeit) Security Management

				Schwerpunkt	SWS in Semester		ester		Gewicht
Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Endnote	ECTS Schwer- punkt	ECTS Lehr- veranstal tung	Module	1.	2.	3.	Art der Prüfungsleistung	für Note im Schwerp unkt
8	0,125	12		Security Management					
			6	Grundlagen des Security Managements	4			K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
8	0,125 12 Recht und Betriebswirtschaftslehre					!			
			6	Recht, Compliance und Datenschutz	4			K und MP, K und HAR	1/2
			6	Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagements		4		K, HAR, PAR MP	1/2
8	0,125	12		Mathematische und technische Grundlagen					
			6	Netzwerksicherheit	4			K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4			K, HAR, MP	1/2
8	0,125 12 IT-Sicherheit								
			6	Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2		K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Secure System Lifecycle Management		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
8	0,125	12		Wissenschaftliches Arbeiten					
			6	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		Semesterarbeit	1/2
			6	Projekt		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
6	0,075	9		Wahlpflicht bereich					
			3	Wahlpflichtmodul I			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul II			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul III			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
46	0,7	69	69		20	20	6		
	0,3	21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)				Masterarbeit; Kolloquium	*7/8 / **1/8
	1	90	90		20	20	6		

Erläuterung

K - Klausur oder, MP - mündliche Prüfung oder, HAR - Hausarbeit und Referat oder PAR - Projektarbeit und Referat

Anlage 2 Englische Übersetzung der Schwerpunkte und Module Security Management

Schwerpunkt und Module	Englische Übersetzung					
Security Management	Security Management					
Grundlagen des Security Managements	Fundamentals of Security Management					
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext	Security and Crisis Management in International Contexts					
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Law and Business Administration					
Recht, Compliance und Datenschutz	Law, Compliance and Data Protection					
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagements	Organizational Topics in Security Management					
Mathematische und technische Grundlagen	Fundamentals of Mathematics and Technology					
Netzwerksicherheit	Network Security					
Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	Fundamentals of Mathematics and Technology in IT Security					
IT-Sicherheit	IT Security					
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	Secure ICT Infrastructures and IT Services					
Secure System Lifecycle Management	Secure Systems Lifecycle Management					
Wissenschaftliches Arbeiten	Research and Academic Working					
Wissenschaftliches Schreiben	Writing Research Papers					
Projekt	Project					
Schwerpunkt aus dem Wahlpflichtbereich	Compulsory Facultative Subject					
Wahlpflichtmodul I	Compulsory Facultative Module I					
Wahlpflichtmodul II	Compulsory Facultative Module II					
Wahlpflichtmodul III	Compulsory Facultative Module III					
Masterarbeit	Master Thesis					
Masterarbeit mit Kolloquium	Master Thesis with Colloquium					

Anlage 3 Regelstudienplan (Teilzeit) Security Management

Schwerpunkt und Module	SWS					
Semester			3	4	5	6
Security Management						
Grundlagen des Security Managements	4					
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext		4				
Recht und Betriebswirtschaftslehre						
Recht, Compliance und Datenschutz			4			
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagements		4				
Mathematische und technische Grundlagen						
Netzwerksicherheit			4			
Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4					
IT-Sicherheit						
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2				
Secure System Lifecycle Management				4		
Wissenschaftliches Arbeiten						
Wissenschaftliches Schreiben			2	2		
Projekt				4		
Wahlpflichtbereich						
Wahlpflichtmodul I					2	
Wahlpflichtmodul II					2	
Wahlpflichtmodul III						2
Masterarbeit						
Masterarbeit mit Kolloquium					x	х